

schutzbirnen. Es handelte sich um 754 Glühbirnen. Der Betrieb verfügte über ca. 840 Brennstellen. Jede weitere Ausführung zu diesem Punkt erübrigt sich.

bb) Die angeblich eingemauerten 60 Rollen Dachpappe stammten aus einer offiziellen Zuteilung. Die Verarbeitung unterblieb, weil Frau Meimart im Jahre 1948 aus dem Betrieb entfernt wurde.

cc) Der Bestand von 250 Ltr. Benzin betraf die Versorgung von 3 Lastzügen, 3 Pkw's und zwei kleineren Lieferwagen. Die damals vorgefundene Menge rührt aus Zuteilungen her.

Diese drei Punkte waren hinreichend genug, um den Betrieb in Volkseigentum zu überführen und damit zu sozialisieren.

Gegen dieses Urteil wurde gleichfalls Berufung eingelegt, welche durch Beschluß des Bezirksgerichts Magdeburg vom 12. 5. 1953 verworfen wurde.

.....  
gez. Dr. Bühling.

### DOKUMENT 173

K II Mag-West 50/52 Auw.  
AK 1/52 West —

Urteil.

Im Namen des Volkes!

In der Strafsache

gegen die Witwe Else Meimart geb. Schröder, geb. am 17. 1. 1892 in Gübs, Kr. Jerichow, wohnh. in Magdeburg, Gr. Diesdorfer Str. 251, nach eigenen Angaben nicht vorbestraft, wegen Steuerhinterziehung

hat das Kreisgericht Magdeburg-West in der Verhandlung vom 19. März 1953, an der teilgenommen haben:

Kreisgerichtsdirektor Baumheier  
als Vorsitzender,  
Rentner Max Brandes,  
Bankangestellter Karl-Heinz Rogge  
als Schöffen

Staatsanwältin Gebhardt  
als Vertr. der Kreisstaatsanwaltschaft,  
Justizangestellte Görloff  
als Schriftführerin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen fahrlässiger Steuergefährdung (§ 402 AO.) zu einer Geldstrafe von 100 000.— DM (einhunderttausend) Deutsche Mark verurteilt.

Die Kosten beider Instanzen hat die Angeklagte zu tragen.

Gründe:

.....  
gez. Baumheier    gez. Brandes    gez. Rogge

### DOKUMENT 174

Bezirksgericht Magdeburg    Magdeburg, den 15. 4. 53  
2. Strafsenat  
II NDs 137/53

Beschluß.

In der Strafsache gegen

die Witwe Else Meimart geb. Schröder, geb. am 17. 1. 1892 in Gübs, Kr. Jerichow, wohnh. in Magdeburg, Gr. Diesdorfer Str. 251,

wegen Steuerhinterziehung

hat der 2. Strafsenat des Bezirksgerichts Magdeburg auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil

der Strafkammer des Kreisgerichts Magdeburg, Stadtbezirk West, vom 2. 4. 53, einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Angeklagten wird als offensichtlich unbegründet kostenpflichtig zurückgewiesen (§§ 284, 358 StPo).

Gründe:

Die Angeklagte wurde von der Strafkammer des Kreisgerichts Magdeburg, Stadtbezirk West, am 19. 3. 53 wegen fahrlässiger Steuergefährdung gem. § 402 AO zu einer Geldstrafe von 100 000.— DM verurteilt, weil sie für den Erlös aus Verkäufen von Schmuck- und anderen Wertgegenständen aus ihrem Privatbesitz in Höhe von über 278 000.— DM im Dezember 1946 und im Jahre 1947 zum Aufbau der Fabrik ihres Ehemannes weder eine Steuererklärung abgab, noch Steuerbeträge zahlte. Der Einwand der Berufung, daß die Angeklagte nicht steuerpflichtige Inhaberin bzw. Mitinhaberin des Betriebes sei, keine Kenntnisse auf steuerrechtlichem Gebiet habe, sich überhaupt kaum um geschäftliche Dinge kümmere und s. Zt. alles ihrem inzwischen verstorbenen Ehemann überlassen habe, kann die Entscheidung der Strafkammer in keiner Weise erschüttern.

Die Angeklagte hatte für Geschäfte mit ihrem persönlichen Eigentum selbst die Verpflichtung und die Möglichkeit, sich durch entsprechende Rückfragen beim Finanzamt über ihre Aufgaben dem Staate gegenüber ausreichend zu informieren. Da sie dies trotz des weit über private Bedürfnisse hinausgehenden Gewinnes und dessen Verwendungszweck nicht tat, hat sie sich — wie die Strafk. bedenkenfrei feststellt — eines fahrlässigen Verstoßes gegen die AO schuldig gemacht. Die erkannte Strafe entspricht durchaus dem Umfang der Gesellschaftschädigung der Tat.

Die übrigen Einwände der Berufungsbegründung liegen neben der Sache, da die Angeklagte wegen dieser Punkte nicht abgeurteilt wurde, sondern die Vorinstanz bereits alle Entlastungsmomente weitgehendst zu ihren Gunsten würdigte.

Die Berufung mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

gez. Beckmann    gez. Kuchenbuch    gez. Nitschke

### DOKUMENT 175

Der Staatsanwalt    Wanzleben, den 21. 4. 1953  
des  
Kreises Wanzleben

An die  
Strafkammer des Kreisgerichts  
Wanzleben

Antrag auf selbständige Einziehung gem. § 266 StPo.

Anlässlich einer am 6. 8. 1948 von der Volkskontrolle des Kreises Wanzleben durchgeführten Kontrolle werden in der Malzfabrik Meimart in Hadmersleben umfangreiche Warenhortungen festgestellt.

754 Glühbirnen, 56 Rollen Dachpappe und 250 l Benzin. Verantwortlich für die Warenhortung ist der am 10. 2. 1948 verstorbene Eigentümer des Betriebes, Fritz Meimart, der den Betrieb im Jahre 1942 nach der Zerstörung des Magdeburger Betriebes durch Kriegseinwirkung in Hadmersleben gründete. Rechtsnachfolgerin ist seine Ehefrau Elsa Meimart.

.....  
Der bereits am 10. 2. 1948 verstorbene Eigentümer Fritz Meimart kann für seine strafbare Handlung nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden.  
Ich beantrage: